

Biogas & Recht

Geiersberger ■ Glas

Rechtsanwälte
Rostock ■ Schwerin

Thomas Hänsch

Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

www.geiersberger.de

Ablauf

1. Einleitung
2. Rechtsirrtümer im Bereich Biogasanlagen
3. Substratliefervertrag
4. EEG
5. Wärmeliefervertrag
6. Schluss

Schon gewusst?

A) Vorteile des Verfahrens nach BImSchG gegenüber Baugenehmigung

- Konzentrationswirkung (Umgehung „Behördenmarathon“)
- Entscheidungsfrist von drei Monaten ab Einreichung vollständiger Unterlagen
- höhere Rechtsicherheit durch Klagausschluss bei nicht im Verfahren erhobenen Einwendungen
- Möglichkeit der Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG (im Baurecht erfordert jede nicht unerhebliche Änderung eine neue Genehmigung)

Schon gewusst? (A)

aber:

- keine Wahlmöglichkeit zwischen Verfahren nach LBauO und BImSchG
- Genehmigungsverfahren nach BImSchG muss erforderlich sein (Hervorrufung schädlicher Umwelteinwirkungen, welche Allgemeinheit oder Nachbarn erheblich benachteiligen oder belästigen)

4. BImSchV: u.a Biogasanlagen >500 kW

501 kW bis 1.000 vereinfachtes Verfahren

Schon gewusst?

B) Genehmigungsvoraussetzungen müssen während der gesamten Betriebslaufzeit vorliegen!

- Wegfall einer Genehmigungsvoraussetzung führt zur Stilllegung/ Abrissverfügung

Praxistipp: ...

Schon gewusst?

C) „Einbringung“ einer Genehmigung in Gesellschaft nicht möglich

- Genehmigung wird anlagen- und personenbezogen erteilt
- Genehmigung gilt für Errichtung und Betrieb
- Praxistipp:

...

besser

...

Schon gewusst? (C)

Sonderproblem Biogasanlage im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 BauGB)

- Grundsatz: Bauverbot im Außenbereich
- Ausnahme: privilegierte Vorhaben

hier § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

- BGA als räumlich-funktionaler Bestandteil des landwirtschaftlichen Betriebes,
- verwendete Biomasse stammt aus ldw. Betrieb oder aus nahe gelegenen Betrieben
- eine Anlage mit max. 500 kW je Hofstelle

Schon gewusst? (C)

Sonderproblem Biogasanlage im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 BauGB)

Praxis: Biogasanlage wird vom Idw. Unternehmen getrennt in einer Gesellschaft geführt

= Betreiber ist nicht Landwirt

Hinweise des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung zur Privilegierung von Biomasseanlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 Baugesetzbuch vom 29. Mai 2006

- Betrieb der Anlage in getrennter Gesellschaft möglich, wenn der privilegierte Landwirt maßgeblicher Gesellschafter ist
- Umfang der Maßgeblichkeit???

Schon gewusst?

D) Keine Vergütungsgarantie für Bonifikationen

- Vergütungsgarantie nach § 21 Abs. 2 EEG gilt ausschließlich für die Grundvergütung
- zur Grundvergütung zählen nicht die Boni gemäß § 27 Abs. 4 EEG
- ...

Schon gewusst?

E) Gefahr des dauerhaften Verlusts eines Boni

- einmaliger (kurzfristiger) Wegfall einer Voraussetzung zur Gewährung eines Boni führt zum Wegfall der Gewährung des Boni für die gesamte Betriebsdauer der Anlage
- Sperre ist anlagen- und nicht betreiberbezogen, d.h. auch Einsetzen eines neuen zuverlässigen Betreibers lässt Anspruch auf Boni nicht erneut entstehen

Substratliefervertrag

- Kaufverträge über die Lieferung von Biomasse
- meist Sukzessivlieferverträge (mehrjährige Laufzeit)
- stellen eine der wesentlichen Grundlagen für die Genehmigung, Finanzierung und den Betrieb der BGA dar

Substratliefervertrag

Vorbetrachtungen:

Substratlieferverträge = Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)?

...

Substratliefervertrag

Formerfordernis:

- Grundsatz: Formfreiheit
- Ausnahmen:
 - a) rechtlich-wirtschaftliche Einheit mit Grundstückskaufvertrag oder Vertrag über Veräußerung von GmbH-Geschäftsanteilen => notarielle Beurkundung,
 - b) „Substratliefervertrag“ ist tatsächlich befristeter (Unter-) Pachtvertrag über mehr als zwei Jahre => Schriftform

Praxistipp: ...

Substratliefervertrag

Vertragsgestaltung

1. Vertragsparteien:

Lieferant = Landwirt oder Zwischenhändler?

Abnehmer = BGA-Betreiber oder Gesellschafter der
Betreibergesellschaft?

hier: Umsatzsteuerproblem!

Möglichkeiten zur Übertragung des Vertrages auf Dritte

(Zustimmungs- Widerspruchsmöglichkeiten;
Sicherheiten)

Substratliefervertrag

Vertragsgestaltung

2. Präambel:

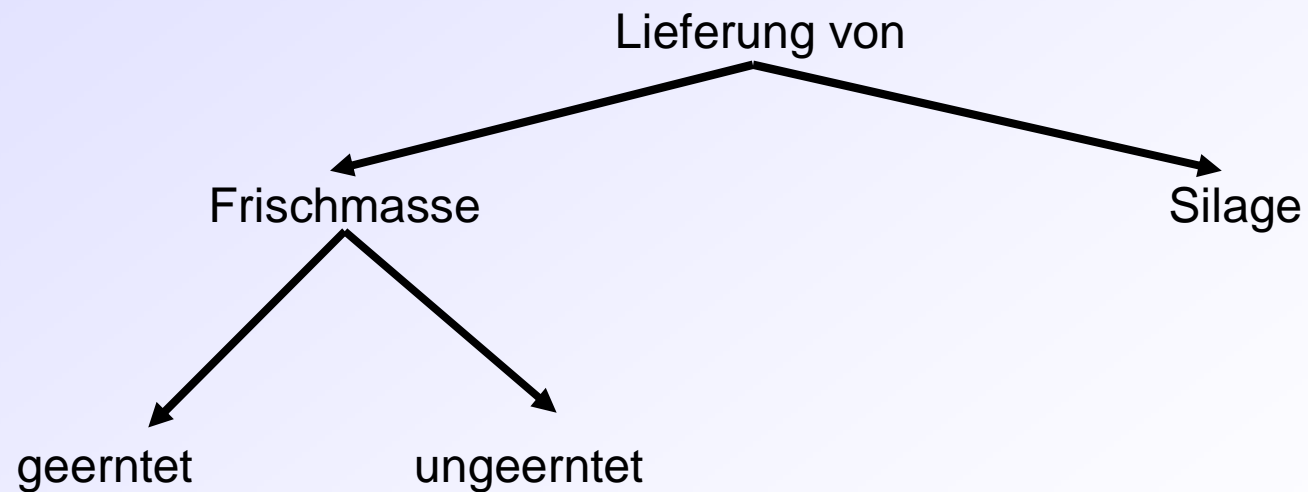
Vertrag an die Errichtung einer bestimmten BGA geknüpft
als Geschäftsgrundlage oder lediglich als Vertragsmotiv?

...

Substratliefervertrag

Vertragsgestaltung

3. Hauptpflicht:



Substratliefervertrag

Vertragsgestaltung

3. Hauptpflicht:

a) Festlegung der Substratart

...

b) Festlegung der Substratsorte

Praxistipp: ...

Substratliefervertrag

Vertragsgestaltung

3. Hauptpflicht:

Bestimmung der Liefermenge

mengenbezogener Vertrag

...

flächenbezogener Vertrag

...

Substratliefervertrag

Exkurs Betriebsprämienvoraussetzung

Voraussetzungen (vereinfacht):

- Antragstellung zum 15.05. eines Jahres
- Aktivierung vorhandener Zahlungsansprüche auf Feldblock
- Antragsteller = Betriebsinhaber und Bewirtschafter der angemeldeten Flächen
- Einhaltung von Nebenpflichten (cc)

Bewirtschafter im prämierechtlichen Sinne:

- ...

Substratliefervertrag

Exkurs Betriebsprämienvoraussetzung

Gefahr bei flächenbezogenen Verträgen:

...

„Super-GAU“:

...

Achtung:

falscher Antrag für Betriebsprämien = Subventionsbetrug!

Rückzahlungspflicht!

Substratliefervertrag

Exkurs Betriebsprämienvoraussetzung

Praxistipp:

- ...

Substratliefervertrag

weitere Gefahr des Flächenmodells:

verdeckte Unterverpachtung

...

Rechtsfolge der Unterverpachtung:

Zustimmungserfordernis des Verpächters
im schlimmsten Fall Sonderkündigungsrecht

Substratliefervertrag

Vertragsgestaltung

3. Hauptpflicht:

Praxistipp zu Liefermengen:

- ...
- ...
- Wiegemethode (Pauschalabzüge) und Nachweise festlegen

Substratliefervertrag

Vertragsgestaltung

3. Hauptpflicht:

Festlegung der Substratqualitäten:

- a) immer:,
- b) immer:,
- c) immer:,
- d) empfohlen:,
- e) empfohlen: TS-Werte (Ziel- und Akzeptanzwerte)
alternativ Gasausbeute
- f) empfohlen:,

Substratliefervertrag

Vertragsgestaltung

3. Hauptpflicht:

Qualitätskontrolle:

Regelungen zur Probenentnahme (§ 377 HGB beachten)

(Wer, wann, wo, wie oft, wie viel?);

Festlegung eines ...;

Festlegung der ...;

Festlegung des ...;

Festlegung zur ...;

Festlegung zur ...

Substratliefervertrag

Vertragsgestaltung

3. Hauptpflicht:

Sonstiges:

- ...
- ...
- ...
- ...

Substratliefervertrag

Vertragsgestaltung

4. Vergütung:

- Festlegung der Vergütungshöhe (Umsatzsteuer nicht vergessen!),
- Festlegung des ...,
- Festlegung der Rechnungs- oder Abrechnungspflicht
- Festlegungen zum Verzug und dessen Folgen
- unbedingt Preisanpassungsklausel (Praxistipp: ...)

Substratliefervertrag

Vertragsgestaltung

5. Nebenpflichten:

- Betretungsrechte der Flächen durch Abnehmer
- Abstimmung des Anbauplans, der Erntetermine
- Nutzung von Lagerkapazitäten
- Rücknahme von Gärresten
 - Festlegung der ... (Problem: Umsatzsteuer!)

Substratliefervertrag

Vertragsgestaltung

6. Vertragsdauer:

- Vertragsbeginn: Festlegung eines bestimmten Datums
am besten: Tag der Vertragsunterzeichnung
- Vertragsende: Festlegung eines bestimmten oder bestimmbaren Datums

Praxistipp: ...

- Vertragsverlängerungsoptionen (einseitig/ beidseitig; Widerspruchs- oder Optionslösung)

Substratliefervertrag

Vertragsgestaltung

7. außerordentliche Vertragsbeendigung:

- Kündigungsmöglichkeit bei Eintritt eines wichtigen Grundes (Verletzung wesentlicher Vertragspflichten trotz Mahnung unter Fristsetzung; Insolvenz; ...),
- vertragliches Rücktrittsrecht bei Ausbleiben der Genehmigung (zeitliche Begrenzung notwendig, Regelungen zur Schadensregulierung),
- besonderes Kündigungsrecht bei Wegfall der wirtschaftlichen Grundlage (beidseitig (!), Definition der wirtschaftlichen Grundlage, Vorrangigkeit der zumutbaren Vertragsanpassung, Verweis auf §§ 313, 314 BGB)

Substratliefervertrag

Vertragsgestaltung

8. Gewährleistung:

- Festlegungen zu Folgen von Minderlieferungen (...),
- Festlegungen zu Qualitätsmängeln (...),
- Notwendigkeit von Regelungen zu höherer Gewalt (-),
- Festlegungen zu Schadensregulierung bei mehreren Verursachern (...)
- Festlegungen zum ...
- Festlegungen zur Verjährung und Schadensgeltungsmachung

Substratliefervertrag

Vertragsgestaltung

9. Schlussbestimmungen:

- Gerichtsstandsvereinbarung, Schiedsgerichtsklausel ???
- wichtig Schriftformerfordernis
- gegenseitige Unterrichtungspflichten
- salvatorische Klausel
- Einbeziehung etwaiger Anlagen (festtakern)

Substratliefervertrag

Vertragsgestaltung

10. Abschluss:

- Datum
- Unterschriften von allen Parteien (Problem Erbengemeinschaft)

Substratliefervertrag

Cross-Compliance-Probleme

Ausgangslage:

- meist sehr langfristig, 6 bis 20 Jahre
- Gefahr für die Fruchtfolge, falls Rotationsflächen (eigene/Tausch) fehlen
- Problem der **Erhaltung der organischen Substanz im Boden** (CC)

Substratliefervertrag

Cross-Compliance-Probleme

Rechtsfolgen:

- Amt: Humusnachweise (Bodenuntersuchung)
- Grenzwertunterschreitung: Bewirtschaftungsumstellung
- binnen 2 Jahren keine Besserung: Verstoß und Sanktion
- dann aber wohl Vorsatz mit erheblicher Kürzung
- Anbauverpflichteter kann im schlimmsten Fall wählen zwischen Schadensersatzleistung wegen Nichterfüllung oder Beihilfenkürzung

EEG

Hauptpflichten des Netzbetreibers

Netzbetreiber müssen EE Anlagen grundsätzlich

- unverzüglich und vorrangig an ihr Netz anschließen,
Anschlusspflicht !
- den gesamten durch diese Anlage angebotenen Strom aus erneuerbaren Energieträgern vorrangig abnehmen und übertragen,
Abnahmepflicht !
- entsprechend der gesetzlichen Mindestsätze über die Dauer des gesetzlichen Vergütungszeitraums vergüten,
Vergütungspflicht !

EEG

Netzvoranfrage und Netzverträglichkeitsprüfung § 5 Abs. 5 EEG

Soweit für Ermittlung des Verknüpfungspunktes sowie Planung des Netzbetreibers zur Erweiterung der Netzkapazität erforderlich, wechselseitige Vorlage von Unterlagen auf Verlangen innerhalb von acht Wochen!

Regelung zur Erstellung der Netzverträglichkeitsprüfung und Kostentragung fehlt!

Netzprüfungskosten treffen überwiegend den AB?

1. ...
2. ...

EEG

Bestimmung des Netzverknüpfungspunktes § 5 Abs. 1 EEG

Anschluss unverzüglich vorrangig an der Stelle des Netzes (Verknüpfungspunkt), die im Hinblick auf die Spannung geeignet ist, die in der Luftlinie kürzester Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist.

Grundsatz, dass stets der Netzverknüpfungspunkt maßgeblich ist, an dem die Anlagen zu den volkswirtschaftlich geringst möglichen Kosten technisch angeschlossen werden können/

BGH und Votum der Clearingstelle vom 19.9.2008

EEG

Ausnahmen:

...

EEG

Netzverknüpfungspunkt

✓ wirtschaftlich günstigste Anschlussvariante ist grundsätzlich der „Hausanschluss“ (mit Netzausbauverpflichtung des NB)

AB: nur Kosten für Kabelverlegung, keine Netzausbaukosten, keine Kabel- und Trafostation

✓ wenn nicht möglich, dann eigene Trafostation

NT: eigene Kosten für Kabel, Trafo und Trafoverluste

AB: i. d.R. ohne weitere Aufwendungen Leistungserhöhung möglich

(-) möglichst nicht !!!

Anschluss an nächstgelegene Trafostation des NB (Ausnahme bei nur geringer Entfernung !

EEG

Abnahmepflicht

- ✓ unverzügliche vorrangige Gesamtabnahmepflicht
- ✓ auch bei Durchleitung durch fremde Netze
- ✓ gilt für vor- und nachgelagerte Übertragungs- und Verteilungsstufen

**Gesamtandienungspflicht
des AB (§ 17)**

Ausnahmen:

aus Einspeisemanagement

...

Abweichung vom Kontrahierungszwang:

...

EEG

Vergütungspflicht

Netzbetreiber müssen Anlagenbetreiberinnen und -betreibern Strom aus Anlagen, die ausschließlich Erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, mindestens nach Maßgabe der §§ 18 bis 33 vergüten.

Grundvergütung + Erhöhung durch Boni

Höhe der Vergütung

regelt sich nach §§ 18 bis 33 in Abhängigkeit von

- ✓ der Energiequelle **Biomasse !**
- ✓ der **Leistung der Anlage**
- ✓ jährliche **Degression**/ Prozentsatz je nach Technologie § 20
- ✓ für einen **Vergütungszeitraum** nach Inbetriebnahmejahr § 21

EEG

Vertragsbeziehungen

Vorgaben des EEG regeln gesetzliches Schuldverhältnis

Abschluss eines individuellen Vertrages zur Ausfüllung der gesetzlichen Pflichten empfohlen!

Kopplungsverbot:

...

Benachteiligungsverbot:

...

EEG

Netzanschlussvertrag

- ...

Netzführungsvertrag

Stromeinspeisevertrag

- ...

Messstellen- Betreibervertrag

...

Anschlussherstellungsvertrag

Betriebsführungsvertrag

Vertrag über Zusatz- und Reservestromversorgung

Wärmeliefervertrag

Besonderheiten:

- grundsätzlich empfiehlt es sich ...
- Abweichungen gesondert vereinbaren, insbesondere bei Laufzeit
- Vereinbarung von Lieferumfang (...)
- Preise und Preisanpassungsklauseln (...), ggf. ..., Sonderproblem Umsatzsteuer
- Abrechnungsmodalitäten (Abschlagszahlungen)
- Instandsetzungen, Störungen
- ...

Biogas & Recht

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Geiersberger ■ Glas

Rechtsanwälte
Rostock ■ Schwerin

www.geiersberger.de